

Zeitschrift:	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
Band:	50 (1993)
Heft:	3
Artikel:	Kritisches und Exegetisches zu Ciceros "Lucullus" II
Autor:	Schäublin, Christoph
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-39205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritisches und Exegetisches zu Ciceros ‘Lucullus’ II

Von Christoph Schäublin, Bern

I

Cicero eröffnet seine Darlegungen, die den akademisch-skeptischen Standpunkt begründen und rechtfertigen sollen, wie ein Plädoyer vor Gericht mit einem eigentlichen Prooemium. Darin befasst er sich zunächst mit der Person seines Gegners, des Lucullus (64), gleich anschliessend mit seiner eigenen (65)¹. Nicht aus Prahl- oder Streitsucht habe er die Akademie als geistige Heimstatt gewählt, denn sonst verdiente er den Vorwurf der Torheit, ja geradezu moralischen Ungenügens: *nam si in minimis rebus pertinacia reprehenditur, calumnia etiam coercetur, ego de omni statu consilioque totius vitae aut certare cum aliis pugnaciter aut frustrari cum alios tum etiam me ipsum velim?* Allgemein scheint man davon auszugehen, dass dieser Satz als Frage zu verstehen sei² – nur: woran erkennen wir sie eigentlich? Das Fehlen einer formellen Einleitung wirkt um so brüsker, als der Konjunktiv *velim* doch wohl potential, nicht dubitativ-fragend gemeint sein dürfte³. Offenbar suggeriert die im Konditionalsatz formulierte Voraussetzung den Schluss, dass das im Hauptsatz beschriebene Verhalten völlig abwegig wäre. Deshalb liegt die Vermutung nahe, es werde hier ‘rhetorisch’ danach gefragt, wie eine solche Aufführung sich überhaupt rechtfertigen liesse (in der Tat böte sich natürlich *keine* Begründung an): *nam si ... coercetur, <cur> ego ... velim?*⁴ Steht das paläographisch leicht zu ergänzende *cur* einmal im Text, kann man es sich fast ebenso wenig

* Vgl. bereits Mus. Helv. 49 (1992) 41–52. Die Bemerkungen sind hervorgegangen aus der Arbeit an einer zweisprachigen kommentierten Ausgabe des *Lucullus*, die ich zusammen mit Andreas Graeser vorbereite. Erneut sei dem Kollegen für die kritische Durchsicht eines ersten Entwurfs gedankt.

1 Dabei merkt er auch an: er würde seine Wahrheitsliebe mit einem Schwur bekräftigen, wenn ein solches Mittel – wie es in politischen Reden zuweilen angewandt werde – in einer philosophischen Erörterung nicht fehl am Platz wäre. Im folgenden (69) wird er sich dann mit einem *a persona* gewonnenen Argument gegen Antiochos v. Askalon wenden; vgl. Mus. Helv. 49 (1992) 43. Seinen Vortrag leitet er mit der Bemerkung ein (64), er sei mindestens so aufgeregt gewesen wie üblicherweise zu Beginn einer wichtigeren Prozessrede.

2 Unbestritten ist wohl auch das *ego* der zweiten ‘editio Veneta’ anstelle des einhellig überlieferten *ergo*.

3 In diesem Sinne übersetzt Rackham (*Cicero, De natura deorum. Academica*, with an English translation [London/Cambridge, Mass. 1933. Viele Nachdrucke]): «... am I likely to want ...?»

4 So scheint Gigon (*M. Tullius Cicero, Hortensius. Lucullus. Academici libri*, hrsg., übers. und komm. von L. Straume-Zimmermann, F. Broemser und O. Gigon [München/Zürich 1990]) den Satz verstanden zu haben («... wie sollte ich dann Lust daran haben ...?»), ohne freilich die notwendigen textkritischen Konsequenzen zu ziehen.

wegdenken wie etwa in 107: *quod is potest facere ..., cur id sapiens ... facere non possit?*

Dass der Text des 'Lucullus' vielfach grössere und kleinere Verluste erlitten hat, war seit langem bekannt, doch sind bei weitem noch nicht alle Lücken aufgespürt oder gar sinngemäss ergänzt⁵. So scheint auch in 91 ein Wort ausgefallen zu sein. Hier fragt Cicero, ob die Dialektik tatsächlich in der Lage sei, die ihr von den Stoikern zugewiesene Rolle als *veri et falsi quasi disceptatrix et iudex* zu spielen, und das heisst: ein *percipere* im strengen Sinne zu ermöglichen. Die Antwort fällt negativ aus, denn infolge eines systematischen Ausscheidungsverfahrens⁶ wird deutlich, dass die Dialektik, verstanden gewissermassen als reine Formallogik, über die erforderliche Entscheidungskompetenz allein im Bereich der Formallogik verfügt: *in geometriane quid sit verum aut falsum dialecticus iudicabit? an in litteris? an in musicis? at ea non novit. in philosophia igitur: sol quantus sit quid ad illum? quod sit summum bonum quid habet ut queat iudicare? quid igitur iudicabit? quae coniunctio quae diunctio vera sit, quid ambigue dictum sit, quid sequatur quamque rem quid repugnet: si haec et horum similia iudicat, de se ipsa iudicat; plus autem pollicebatur.* Auf den ersten Blick scheint in diesem ganzen Abschnitt der *dialecticus* als 'Subjekt' zu dienen – bis auf den letzten Satz; denn 'über sich selbst' urteilt natürlich nicht der Sachverständige, sondern seine 'Kunst', die Dialektik. Bei genauerem Hinsehen freilich erfolgt bereits mit *quid igitur iudicabit* ein deutlicher Neueinsatz. Also dürfte Cicero – selbst wenn man ihm bisweilen eine gewisse eifertige Grosszügigkeit im Umgang mit Einzelheiten zuzubilligen geneigt ist – geschrieben haben: *quid igitur iudicabit <dialectica>?*⁷

In 101 gelangt Cicero zum fundamentalen Schluss *nihil posse percipi*, indem er eine 'epikureische' These (*si illum sensus visum falsum est, nihil potest percipi*) und eine 'stoische' These (*sunt falsa sensus visa*) miteinander verbindet und als Prämissen eines Arguments verwendet. Dieses Argument dürfte die vorausgehenden Erwägungen weiterführen und gleichsam in pointierter Form abschliessen; darauf scheint zumindest seine Einleitung zu deuten (*ita nobis tacentibus ex uno Epicuri capite altero vestro perceptio et comprehensio tollitur*). Unmittelbar zuvor aber hatte Cicero festgestellt, dass die Akademiker sich in ihrer Einschätzung der *sensus* im Grunde gar nicht so sehr von den Stoikern

5 Vgl. schon Mus. Helv. 49 (1992) 44ff.

6 Wie J. S. Reid, *M. Tulli Ciceronis Academica*, the text revised and explained (London 1885.

Nachdruck Hildesheim/Zürich/New York 1984) 286 (zu *in geometriane*) richtig anmerkt, gleicht das Vorgehen demjenigen in *De div. 2, 9–12*, wo der Nachweis geführt wird, dass die *divinatio* über keinen eigenen, ihr spezifisch oder allein zugeordneten Gegenstand verfügt. An beiden Stellen dürfte Cicero von Karneades inspiriert sein.

7 Dieser Eingriff ist kleiner, und er scheint dem Gedankengang eher gerecht zu werden, als was Pluygers, *Mnemosyne* 11 (1862) 62 vorgeschlagen hatte: *dialecticus* auszusondern und *illum in illam* zu ändern.

unterschieden, *qui multa falsa esse dicunt longeque aliter se habere ac sensibus videantur*. Aus diesem Satz ist offenkundig die ‘stoische’ Prämissen des anschliessenden Arguments gewonnen. Die Fortsetzung lautet folgendermassen: *hoc autem si ita sit, ut unum modo sensibus falsum videatur, praesto est qui neget rem ullam percipi posse sensibus*. Hier kann der *ut*-Satz nur konsekutiv gedeutet werden, was eine logisch einigermassen anfechtbare Aussage ergibt: ‘wenn die Voraussetzung gelte, dass viele Sinneswahrnehmungen unzutreffend seien, folge daraus, dass nur eine einzige unzutreffend sei’, oder: ‘wenn die Voraussetzung, dass viele Sinneswahrnehmungen unzutreffend seien, in dem Massen gelte, dass nur eine einzige unzutreffend sei’. Keine der beiden Möglichkeiten vermag zu befriedigen. Anderseits klingt die Formulierung *unum modo* so, als würde mit ihr bereits die ‘epikureische’ Prämissen des Arguments vorbereitet⁸. Diesem Gesichtspunkt könnte eine geringfügige Änderung Genüge tun; sie brächte überdies den Satz insgesamt ins Lot: *hoc autem si ita sit, <aut> ut unum modo ...* Jetzt wäre *ut* nicht mehr konsekutiv, sondern ‘konzessiv’ zu verstehen (‘gesetzt auch dass’); und der *ut*-Satz stünde mit dem Konditional-satz auf einer Ebene: er spitzte dessen Aussage zu⁹ und führte die ‘epikureische’ Prämissen des folgenden Arguments gleichsam als eine selbständige Grösse ein (‘sollten aber viele *visa* unzutreffend sein, oder gesetzt dass auch nur ein einziges unzutreffend ist ...’).

Ein Hauptargument der Stoiker gegen die Position der Akademie, ein eigentliches *lumen* – wie Cicero sagt (107) –, besteht darin, dass es dem Weisen nicht möglich sei, ‘zu nichts seine Zustimmung zu geben’ (*nulli rei adsentiri*). Darauf antwortet Cicero mit einer etwas seltsamen Replik (er wird den Gesichtspunkt De div. 1, 6 erneut zur Geltung bringen): Panaitios, unbestreitbar ein führender Stoiker, habe sich die Freiheit genommen, die Möglichkeit der *divinatio* – für die restlichen Stoiker einer *res certissima* – zumindest in Zweifel zu ziehen; unter dieser Voraussetzung werde man dem Weisen zutrauen, dass er hinsichtlich sämtlicher übrigen Sachverhalte die gleiche Zurückhaltung zu üben imstande sei. Wie gut oder wie schlecht auch immer Ciceros Erwiderung sein mag: ihr Wortlaut ist nicht eben durch Klarheit ausgezeichnet (107): *primum enim negatis fieri posse ut quisquam nulli rei adsentiatur. at id quidem perspicuum est, cum Panaetius, princeps prope meo quidem iudicio Stoicorum, ea de re dubitare se dicat quam omnes praeter eum Stoici certissimam putant, vera esse <responsa add. Plasberg> haruspicum auspicia oracula somnia vaticinationes, seque ab adsensu sustineat – quod is potest facere vel de iis rebus quas*

8 Vgl. schon 79 *eo enim rem demittit Epicurus, si unus sensus semel in vita mentitus sit, nulli umquam esse credendum*. Ferner *De fin.* 1, 22; *De nat. deor.* 1, 70.

9 Über *aut* im Sinne einer Berichtigung oder des steigernden Wechsels von einer weiteren zu einer engeren Umschreibung eines Sachverhalts vgl. R. Kühner/C. Stegmann, *Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache* (2. Aufl. Hannover 1912. Nachdruck Darmstadt 1971) 2, 101f.

illi a quibus ipse didicit certas habuerint, cur id sapiens de reliquis rebus facere non possit? Was genau ist ‘jedenfalls evident’ (*perspicuum*)?¹⁰ Der überlieferte Text lässt auf diese Frage im Grunde nur eine Antwort zu: dass es unmöglich sei, ‘zu nichts seine Zustimmung zu geben’. Cicero indes will mit dem anschliessenden Kausalsatz (*cum Panaetius ...*) das genaue Gegenteil, d.h. die Möglichkeit eines solchen Verhaltens, wahrscheinlich machen. Wer den Widerspruch überhaupt bemerkt und sich mit dem Tradierten trotzdem abfindet, wird in der Regel wohl Plasbergs Erklärung folgen, dass *id quidem* nach vorne weise und mit *quod is potest facere* weitergeführt werde: in der Form eines Anakoluths, das durch den langen Einschub über Panaitios verursacht sei. Nach diesem Verständnis hätte Cicero – ohne Anakoluth – eigentlich schreiben wollen oder sollen: *at id quidem perspicuum est ... nihil esse, cur id sapiens de reliquis rebus facere non possit quod ...*¹¹ Keine Frage, mit dieser Umschreibung ist der Sinn der Aussage zutreffend erfasst; ein ungutes Gefühl bleibt höchstens deswegen, weil der überlieferte Wortlaut im Grunde das nicht hergibt, was wir von ihm erwarten müssen. Reid¹² jedenfalls war davon überzeugt, dass sich eine Änderung nicht vermeiden lasse, und machte den Anfang des fraglichen Satzes zu einem Teil der Behauptung der Stoiker: *et id quidem perspicuum esse*. Das von ihm als *eine grosse Periode verstandene Restgebilde* freilich, mit dem interrogativen Hauptsatz ganz am Ende, wirkt dann einigermassen unausgewogen. Dieselben Bedenken wird man gegen Reids (im Kommentar erwähnte) zweite Lösung des Problems anmelden: die Aussonderung von *at id quidem perspicuum est*. Überdies besteht der Verdacht, dass beide Eingriffe eine eigentliche Pointe aus dem Text entfernen und sich allein schon deshalb verbieten¹³. Nun gilt hier die Diskussion als ihrem zentralen Streitpunkt der *Möglichkeit* einer ausnahmslosen *epochē*: die Stoiker stellen sie in Abrede (*negatis fieri posse*), während die Akademiker sie verteidigen (*potest facere – cur ... facere non possit*). Angesichts dessen drängt sich die Vermutung fast auf, dass das Beispiel des Panaitios eben diese *Möglichkeit* zur Evidenz bringen soll: *at id quidem <fieri posse> perspicuum est, cum Panaetius ... sustineat: quod is potest facere ..., cur id sapiens ... facere non possit?*

10 Mit *perspicuum/perspicuitas* gibt Cicero die stoischen Begriffe ἐναργές/ἐνάργεια wieder (vgl.

17 *quod nihil esset clarissimum enarrare – ut Graeci; perspicuitatem aut evidentiam nos, si placet, nominemus*). Die von den Stoikern damit verbundene Vorstellung wird von den Akademikern zurückgewiesen (vgl. 105 *sic igitur inducto et constituto probabili ... vides profecto, Luculle, iacere iam illud tuum perspicuitatis patrocinium*). Wenn Cicero in 107 also die *perspicuitas* eines bestimmten Sachverhalts erweisen will, bedient er sich vermutlich einer gewissen Ironie: gegen die Stoiker rechtfertigt er die akademische Position in stoischer Begrifflichkeit.

11 So Plasberg im Apparat der ‘editio maior’: *M. Tulli Ciceronis Paradoxa Stoicorum, Academorum reliquiae cum Lucullo, Timaeus, De natura deorum, De divinatione, De fato*, ed. O. Plasberg, fasc. 1 (Leipzig 1908).

12 Reid, a.O. (oben Anm. 6) ad loc.

13 Vgl. oben Anm. 10.

In 112 erklärt Cicero die unmittelbare Auseinandersetzung mit den Stoikern für abgeschlossen: jetzt wolle er sich aus dem ‘Gestrüpp’ ihres engen und kleinlichen Argumentierens befreien und zu einer grosszügigeren Darstellungsweise übergehen¹⁴. Diese Verheissung löst er im letzten Teil seines Vortrags ein; dort durchmustert er die drei ‘klassischen’ Bereiche der Philosophie (vgl. 116) und hebt auf Schritt und Tritt Widersprüche zwischen den Schulen und deren einzelnen Vertretern hervor, um zu zeigen, dass ‘die Wahrheit’ in der Tat nicht ‘erfasst’ werden kann. Keinem Dogmatiker steht es also zu, für seine eigene Lehre eine unbedingte Geltung zu beanspruchen und damit die Entscheidungsfreiheit der noch Suchenden einzuschränken (120): *ut omittam levitatem temere adsentientium, quanti libertas ipsa aestimanda est non mihi necesse esse quod tibi est. <quaero enim> cur deus, omnia nostra causa cum faceret (sic enim vultis), tantam vim natricum viperarumque fecerit, cur mortifera tam multa <ac add. Reid> perniciosa terra marique disperserit.* Dies ist die Form, die Plasberg dem Satz gegeben hat, und dass die mit *cur* eingeleitete Frage von irgend etwas abhängen muss, steht natürlich ausser Zweifel¹⁵. Allerdings vermöchte wohl bereits ein sehr viel bescheidenerer Eingriff Abhilfe zu schaffen: *non mihi necesse esse quod tibi. est<ne> cur deus ...?* Der elliptische Relativsatz bedarf ohnehin keiner Rechtfertigung. Häufiger als *est cur* sind zwar *non* bzw. *nihil* oder *quid est cur* bezeugt¹⁶; doch verleiht die Frage (*estne*) dem Ausdruck eine gewisse negative Färbung, und selbst für nicht negiertes *est cur* lassen sich durchaus Belege beibringen¹⁷.

Am Ende des Abschnitts über die Ethik (er beginnt in 128) schildert Cicero die Kluft, die den skeptischen Akademiker vom dogmatischen Stoiker trennt, mit folgenden Worten¹⁸ (141): *tantum interest, quod tu cum es commo-*

14 *Luc. 112 ac mihi videor nimis etiam nunc agere ieune. cum sit enim campus in quo exultare possit oratio, cur eam tantas in angustias et Stoicorum dumeta compellimus?* Ähnliche Übergänge von ‘technischen’ Erörterungen (in Auseinandersetzung mit den Stoikern) zu einer freieren, ‘rhetorischeren’ Darstellungsweise – der von ihm angestrebten *rhetorica philosophorum* entsprechend – markiert Cicero auch in den *Tusculanen*: 3, 13 et primo, *si placet, Stoicorum more agamus, qui breviter astringere solent argumenta; deinde nostro instituto vagabimur.* 3, 22 *haec sic dicuntur a Stoicis concludunturque contortius. sed latius aliquando dicenda sunt et diffusius ...* 4, 9 *quaerebam igitur utrum panderem vela orationis statim an eam ante paululum dialecticorum remis propellerem.* 4, 33 *ex quibus quoniam tamquam ex scrupulosis cotibus enavigavit oratio, reliquae disputationis cursum teneamus ...* Dazu vgl. Schäublin, Mus. Helv. 47 (1990) 94.

15 Anstatt einen neuen Satz zu beginnen, hat man es auch mit einem (von *necesse esse* abhängigen) Infinitiv versucht: *quod tibi est <dicere>* Müller, *<respondere>* Halm; das ganze Gebilde wird so freilich recht schwerfällig.

16 Vgl. Kühner/Stegmann, a.O. (oben Anm. 9) 2, 278f. Angesichts dessen wäre natürlich auch denkbar: *quod tibi. <quid> est cur ...?*

17 Vgl. Thes. ling. Lat. 4, 1447, 76ff.; Cic. Att. 11, 15, 1 *idque erat cum aliis, cur te ... cuperem videre.*

18 Der Teil, welcher der Physik gilt (er beginnt in 116), wird in 127f. mit einer ganz ähnlichen Gegenüberstellung abgeschlossen.

tus adsciscis adsentiris adprobas, verum illud certum comprehensum perceptum ratum firmum fixum [fuisse del. Halm] vis deque eo nulla ratione neque pelli neque moveri potes, ego nihil eius modi esse arbitror cui si adsensus sim non adsentiar saepe falso, quoniam vera a falsis nullo visi discrimine separantur ... Hier wirkt die Aussage über den Akademiker (*ego ... arbitror*) undurchsichtig, ja rätselhaft: ‘nichts von der Art, dass ich ihm, wenn ich zugestimmt (meine συγκατάθεσις gegeben) habe, nicht häufig als einem Falschen zustimme’. Reid äussert sich erstaunlicherweise nicht zu dem Problem, während Plasberg immerhin die Vorzeitigkeit des (scheinbar gleichzeitigen) Konditionalsatzes bemängelt (er nimmt offenbar an, dass zweimal von derselben ‘Zustimmung’ die Rede sei) und zu erwägen gibt *cui si*⟨c⟩ *adsensus sim* ⟨ut = ως⟩ *non adsentiar saepe falso* (also wohl: ‘dass ich ihm so zugestimmt habe, wie ich häufig einem Falschen nicht zustimme’)¹⁹. Freilich ist kaum zu erkennen, inwiefern diese Änderung den Satz syntaktisch oder gedanklich verständlicher mache. Nun besteht das Dilemma des Akademikers ja darin, dass ‘wahr’ und ‘falsch’ für den Betrachter durch keine spezifische *nota* gekennzeichnet sind: dass er mit einer *visio veri falsique communis* zu rechnen gezwungen ist²⁰. Trifft dies zu, so erfolgte seine ‘Zustimmung’ – wenn er sie denn erteilte – bald zu Recht, bald zu Unrecht. Der anschliessende Kausalsatz (*quoniam vera a falsis ... separantur*) lässt den Verdacht aufkommen, dass der Relativ- und der eingeschobene Konditionalsatz diesen unlösbar Konflikt zur Darstellung bringen sollen. Sie täten es um so wirkungsvoller, je pointierter die Antithese herausgearbeitet würde, d.h. dann, wenn die Junktur *saepe falso* im (leicht konzessiv zu verstehenden) Konditionalsatz ihre Entsprechung hätte: *cui si*⟨vero semel⟩ *adsensus sim non adsentiar saepe falso* – ‘nichts von der Art, dass ich ihm nicht häufig als einem Falschen zustimme, auch wenn ich ihm einmal als einem Wahren zugestimmt haben sollte’. Auch die von Plasberg kritisierte zeitliche Abfolge erhielte bei einer solchen Deutung ihren guten Sinn.

II

Ganz am Ende des ‘Lucullus’ (148) kommt nochmals Catulus zu Wort und bekräftigt die Auffassung, die er vermutlich bereits am Vortag (d.h. im ‘Catulus’) geäussert hatte – eine Auffassung, die er über seinen Vater auf Karneades zurückführt: *ut percipi nihil putem posse, adsensurum autem non percepto id est opinaturum²¹ sapientem existumem, sed ita ut intellegat se opinari sciatque*

19 Vgl. den Apparat der ‘editio maior’ (oben Anm. 11).

20 Vgl. *Luc.* 33f.; dazu *Mus. Helv.* 49 (1992) 44.

21 Zu den teilweise widersprüchlichen Aussagen, die der *Lucullus* hinsichtlich der Frage enthält, ob Karneades ein *opinari* des Weisen vertreten habe, vgl. *Mus. Helv.* 49 (1992) 47ff. Nachzutragen ist R. Bett, *Carneades' pithanon: a reappraisal of its role and status*, Oxford Studies in Ancient Philosophy 7 (1989) 59ff., bes. 70 Anm. 24: er neigt der Auffassung zu, dass Kleitomachos der glaubwürdigste Zeuge sei, Karneades das ‘Meinen’ des Weisen also nur diskutiert, nicht selbst behauptet habe.

nihil esse quod comprehendi et percipi possit. †per epochen illam omnium rerum conprobans† illi alteri sententiae, nihil esse quod percipi possit, vehementer adsentior. Der Weise gibt also zu ‘Nicht-Erfasstem’ seine Zustimmung und hegt infolgedessen ‘Meinungen’, freilich im klaren Bewusstsein, dass er über ein ‘Meinen’ nie hinausgelangen wird, weil ein *percipere* (nach den strengen Anforderungen der Stoiker) nicht möglich ist. Soweit scheint die Sache auf den ersten Blick klar zu sein. Grösste Schwierigkeiten bereitet indes der nächste Satz: *per epochen illam ... adsentior*; Plasberg hat denn auch seinen ersten Teil (bis *conprobans*) mit ‘cruces desperationis’ eingerahmt. Zunächst einmal bringt der überlieferte Wortlaut das logische Verhältnis zum voranstehenden Satz nicht zum Ausdruck (handelt es sich um eine Folgerung?), und *conprobans* verfügt über kein Objekt. Beide Probleme sind gelöst, wenn man aus *per* ein *quare* (so schon Manutius) oder allenfalls ein *ergo* herstellt. Doch gleich wächst das nächste Drachenhaupt nach: kann Catulus in der Tat sagen, er heisse *epochen illam omnium rerum* gut, wo er doch eben ein *adsentiri non percepto* für den Weisen in Anspruch genommen hatte? Bedarf es da nicht einer Negation? Turnebus hatte deswegen vorgeschlagen *nec epochen illam ...; Madvig non probans; Davies und Müller inprobans; Plasberg per<spicuitatem igitur contemnens nec> epochen illam ... conprobans*²². Kommt hinzu – was man bisher anscheinend nicht beachtet hat –, dass die Einführung von *nihil esse quod percipi possit* mit dem Ausdruck *altera sententia* eigentlich nicht recht verständlich ist: zumindest vermisst man einen Hinweis darauf, welcher ‘ersten’ *sententia* diese ‘zweite’ entgegengesetzt wird (betrifft sie die *epochē*, die von Catulus entweder gutgeheissen oder, nach anderer Interpretation, verworfen wird?), und nicht recht einsichtig ist ferner, weshalb Catulus das *nihil percipi posse* auf kleinstem Raum gleich dreimal postuliert (auch wenn er damit natürlich das zentrale Problem des Dialogs berührt)²³.

Nun erinnert die *epochē omnium rerum* an eine Unterscheidung, die Cicero – Kleitomachos folgend – in 104 vorgenommen hatte: Von *epochē* könne man einerseits in einem ‘absoluten’ Sinne sprechen (*omnino ... nulli rei adsentiri – numquam adsentiri – de omnibus rebus continere se ab adsentiendo*). Ihre Unbedingtheit ist vermutlich deswegen geboten, weil eine *perceptio* im stoischen Sinne der συγκατάθεσις (*adsensio*) zu einer kataleptischen φαντασίᾳ (*visum*) tatsächlich unerreichbar bleiben muss. Also hat diese ‘absolute’ *epochē* als akademisches *placitum* zu gelten, und in 107 gibt sich Cicero auch alle Mühe, ihre ‘Möglichkeit’ gegen Vorbehalte der Stoiker zu verteidigen (s. oben S. 160f.). Daneben aber verfügt der Weise anscheinend zusätzlich über eine ‘relative’ *epochē* (dem *alterum placere* wird ein *alterum tenere* entgegen-

22 Vgl. den Apparat der ‘editio maior’ (oben Anm. 11).

23 Unproblematisch erscheint die Stelle in der Interpretation von M. Frede, *The Skeptic’s Two Kinds of Assent and the Question of the Possibility of Knowledge*, in: Essays in Ancient Philosophy (Oxford 1987) 201ff., bes. 212–214.

setzt²⁴): diese darf er, *sequens probabilitatem*, von Fall zu Fall preisgeben, solange ihm nur deutlich vor Augen steht, dass die als Kriterium dienende *probabilitas* (πιθανότης) nicht dazu geschaffen ist, ihm zu einem ‘Wissen’ zu verhelfen, das den Anforderungen entspräche, wie sie die Stoiker an die *perception* richten – dass sie also keine wirkliche *adsensio* verdient. Auch in 107, wo Cicero insbesondere die ‘Möglichkeit’ der ‘absoluten’ *epochē* glaubhaft machen will, verweist er trotzdem mit Nachdruck auf ihr ‘relatives’ Gegenstück (*praesertim cum possit sine adsensione ipsam veri similitudinem non impeditam sequi*)²⁵.

Trifft die Vermutung zu, dass Catulus’ Worte vor dem Hintergrund dessen zu lesen sind, was Cicero in 104 (und 107) über die ‘doppelte’ *epochē* ausgeführt hatte²⁶, so werden wir in der *epochē illa omnium rerum* die ‘absolute’ *epochē* wiedererkennen (vgl. 104 *omnino ... nulli rei adsentiri – de omnibus rebus continere se ab adsentiendo*)²⁷. Und da diese von Cicero als akademisches

24 S. Anm. 25.

25 Den beiden Formen von *epochē* entsprechen, wie eben ausgeführt, die bekannten «two kinds of assent» (vgl. oben Anm. 23). Über den dafür grundlegenden Text *Luc.* 104 vgl. zuletzt A. A. Long/D. N. Sedley, *The Hellenistic Philosophers*. Vol. 1: *Translations of the Principal Sources with Philosophical Commentary*. Vol. 2: *Greek and Latin Texts with Notes and Bibliography* (Cambridge UP 1987), die ihn als Nr. 69 I bieten, und Bett, a.O. (oben Anm. 21) 74f. Seine Schwierigkeit besteht zunächst einmal darin, dass Cicero – Kleitomachos folgend – im Grunde zwar von den zwei Formen der *epochē* spricht, die Charakterisierung der zweiten aber (der ‘relativen’) mit der Einführung der ‘schwachen Zustimmung’ verbindet. Überdies ist die Formulierung nicht ganz leicht verständlich: *alterum placere ut numquam adsentiatur, alterum tenere ut sequens probabilitatem ... aut ‘etiam’ aut ‘non’ respondere possit*. Wie sind *placere* und *tenere* genau zu fassen? Reid ad loc. paraphrasiert: «the one plan he holds in theory, the other in practice»; freilich scheint die ‘absolute’ *epochē* nicht nur ein ‘theoretisches’ Postulat zu sein, sondern schon eher ein verbindliches *placitum*. Long/Sedley übersetzen: «... he adopts the former ..., but retains the latter [kind of assent], with the result that by following convincingness». Das kann deswegen nicht richtig sein, weil der Kontext sowohl als ‘Subjekt’ zu *placere* wie auch als ‘Objekt’ zu *tenere* nur die *epochē* zulässt (der Abschnitt wird mit folgender Bemerkung eingeleitet: *dupliciter dici adsensus sustinere sapientem*, d.h.: Cicero/Kleitomachos sprechen nicht von den zwei Arten der *adsensio*, sondern von den zwei Formen der *epochē*). Demzufolge ergibt sich etwa folgender Sinn: ‘die eine Form von *epochē* gilt dem Weisen als [verbindliches] *placitum*, an der andern hält er [zwar] fest, er hat sie [zwar] zur Hand, [freilich so] dass er sie *sequens probabilitatem* auch aufgeben kann’. – Hier kann von der Frage abgesehen werden, in welcher Absicht und zu welchem Zweck Karneades die ‘schwache Zustimmung’ bzw. die ‘relative’ *epochē* eingeführt hat und wie er selbst dazu steht; dazu vgl. Bett, a.O. 76ff. Denn für Cicero jedenfalls scheint die durch das *probabile* ermöglichte ‘schwache Zustimmung’ das entscheidende Lehrstück zu sein (folgt er darin Philon? – vgl. Bett, a.O. 78). Vgl. überdies auch R. Bett, *Carneades’ distinction between assent and approval*, *The Monist* 73 (1990) 3ff.

26 Dies hatte bereits Reid behauptet (a.O. 348 zu *comprobans*), und auch Plasberg im Apparat der ‘editio maior’ (oben Anm. 11) scheint eine Beziehung zwischen den beiden Stellen anzudeuten. Dagegen wenden sich Long/Sedley, a.O. (oben Anm. 25) 2, 451 (zu 69 K).

27 Hält man die drei Formulierungen in 104 bzw. 148 nebeneinander, so verliert die Vermutung, *omnino* modifizierte in 104 *adsentiri* (‘zu nichts seine ganze Zustimmung geben’) und nicht *nulli rei* (‘zu überhaupt nichts seine Zustimmung geben’), entschieden an Wahrscheinlichkeit,

placitum ausgegeben worden war²⁸, dürfte auch Catulus sie ‘gutheissen’: er vertritt ja sein *nihil percipi posse* deutlich genug. Mit andern Worten: wir brauchen keine Negation in den Text hineinzukonjizieren. Wenn ferner mit der *epochē illa* die ‘absolute’ *epochē* gemeint ist, sollte man die *altera sententia* wohl ebenfalls im Lichte der in 104 entwickelten Zweiteilung zu betrachten versuchen. Denn ohnehin muss am herkömmlichen Verständnis befremden, dass der Satz *nihil esse quod percipi possit*, der die ‘absolute’ *epochē* letztlich doch begründet und recht eigentlich erzwingt, von dieser als *altera sententia* gleichsam abgegrenzt wird²⁹. Anderseits lockt entschieden die Versuchung, mit der *altera sententia* eben die ‘relative’ *epochē* in Verbindung zu bringen. Ob sie bereits in Catulus’ Worten *adsensurum autem non percepto id est opinaturum sapientem* anklingt, ist schwer zu entscheiden³⁰. Denn einerseits berechtigt – Karneades/Kleitomachos zufolge (104. 107) – die Aufgabe der ‘relativen’ *epochē* keineswegs zum *adsentiri*³¹; oder anders ausgedrückt: die Formulierung wirkt unsauber, ja in sich widersprüchlich, weil die συγκατάθεσις tatsächlich nur im Zusammenhang mit der κατάληψις (die es nicht gibt!) ihre Berechtigung hätte. Catulus’ Aussage sollte darum wohl nicht gepresst werden, und angesichts des etwas unklaren Befundes braucht die Identifizierung der *altera sententia* mit der ‘relativen’ *epochē* nicht im vornherein zu fallen. Allerdings zöge sie im fraglichen Satz selbst eine ebenso unabweisbare wie auf den ersten Blick bedenkliche Konsequenz nach sich: dass nämlich die Explikation *nihil esse quod percipi possit* sich als erklärendes Glossem erwiese. Man hätte dann zu lesen: *ergo epochēn illam omnium rerum conprobans illi alteri sententiae [nihil esse quod percipi possit] vehementer adsentior* (‘während ich also jene *epochē*, die ausnahmslos gilt, gutheisse, stimme ich mit Nachdruck der erwähnten zweiten Auffassung [d.h. der ‘relativen’ *epochē*, die unter Berücksichtigung der *probabilitas* aufgegeben werden kann] zu’³²). Immerhin: damit wäre in der Tat so etwas wie eine Folgerung gewonnen, die das zuvor Gesagte

selbst abgesehen von der Sperrung; gegen Reid (ad loc.) und Bett, a.O. (oben Anm. 25 am Ende) 15 und 20 Anm. 32.

28 S. oben Anm. 25.

29 Reid, a.O. gibt dem (affirmativ verstandenen) *conprobans* einen konzessiven Sinn («although I approve, i.e. as a matter of theory»). Damit dürfte er auf der richtigen Spur sein; allerdings erscheint fraglich, ob die Konzession wirklich den Begriff *adsentiri* betrifft, wie Reid anzunehmen scheint: ‘obwohl ich die ‘absolute’ *epochē* (d.h. die Zurückhaltung jeglicher *adsensio*) gutheisse, gebe ich trotzdem *mit Nachdruck* meine *adsensio* zu dem Satz ...’. Diese Interpretation setzt bei Catulus ein klares Bewusstsein der erforderlichen Begrifflichkeit voraus, doch gerade daran scheint es ihm zu mangeln (s. gleich die folgenden Erwägungen und unten Anm. 32). Wohl zu Recht finden Long/Sedley, a.O. 2, 451 die Aussage widersprüchlich; dies trifft zu, auch wenn man sie auf 104 bezieht.

30 Vgl. immerhin Frede, a.O. (oben Anm. 23).

31 S. oben im Text. Der erforderliche Begriff für die ‘schwache Zustimmung’ wäre *probare*, *conprobare*, *adprobare*; vgl. Luc. 99. 104.

32 Nicht aus der Welt schaffen lässt sich das Problem, dass Catulus sich anscheinend wenig um seine Ausdrucksweise sorgt (s. oben Anm. 29). Der ‘absoluten’ *epochē* ordnet er nach diesem

prägnant zusammenfasst und abschliesst. Kein Wunder freilich, dass ein denkender Abschreiber den stark verkürzten Ausdruck *altera sententia* für erkläруngsbedürftig hielt. Zu seiner (wahrscheinlich verfehlten) Deutung müsste er dadurch angeregt worden sein, dass Catulus in seinem Schlusswort gleich zweimal das *nihil percipi posse* hervorhebt.

Doch nochmals zurück ins ‘Gestrüpp’ der Auseinandersetzung mit den Stoikern! In 79–82 bekämpft Cicero den stoischen Glauben an die Zuverlässigkeit der Sinne und deren Fähigkeit, ‘Wahres’ aufzunehmen, d.h. dem Menschen zu einem strengen *percipere* zu verhelfen. Wie ein Vergleich mit Sextus Empiricus (Adv. math. 7, 159ff. = Karneades F 2 Mette³³) nahelegt, trägt der Abschnitt insgesamt ein entschieden ‘karneadeisches’ Gepräge. Darauf deutet zunächst der Vergleich der (durch die Sinne vermittelten) *visa* mit ‘Zeugen’, denen man traut oder nicht traut – die auf jeden Fall verhört werden müssen (80f. *confidere suis testibus – verum testem habere*; vgl. Sext. Emp. 7, 184 ἐνα μάρτυρα ἀνακρίνομεν, ..., πλείονας, ..., καὶ ἔκαστον τῶν μαρτυρούντων ἐξετάζομεν ἐκ τῆς τῶν ἄλλων ἀνθροπογήσεως). Ferner scheint Karneades ein ganzes System von Faktoren entwickelt zu haben, die bei der *κρίσις* optischer φαντασίαι zu berücksichtigen seien; von ihnen übernimmt Cicero einerseits denjenigen der Distanz (81 *quam longe videmus*; vgl. Sext. Emp. 7, 183 τὸ δὲ ἀπόστημα, μὴ μέγα λίαν ὑπόκειται), anderseits denjenigen des Mediums, durch welches die ‘Erscheinung’ uns zukommt (81 *ergo ut illis [sc. piscibus] aqua, sic nobis aer crassus offunditur*; vgl. Sext. Emp. 7, 183 τὸ δὲ δι’ οὐ η̄ κρίσις, μὴ ὁ ἀηρ ζοφερὸς ὑπάρχει). Ferner wird er in De div. 2, 120 – wo ebenfalls Einfluss des Karneades vorliegt – zwei der hier verwerteten ‘optischen Täuschungen’ als Argumente gegen die Möglichkeit der Traummantik ins Feld führen³⁴. Vor dem sich dergestalt abzeichnenden karneadeischen Hintergrund ist es in der Folge vielleicht möglich, eine schwer korrupte Aussage zum mindest teilweise verständlich zu machen.

Nachdem Cicero daran erinnert hat, dass er bereits am Vortag (d.h. im ‘Catulus’) – eigentlich zwar ausserhalb des Zusammenhangs (*non necessario loco*) – manches gegen die Sinne vorgebracht habe, fährt er fort (79): *deinde nihilne praeterea diximus? maneant illa omnia; †lacerat [AV: lecerat B] ista causa: veracis suos esse sensus dicit < Epicurus >. igitur semper auctorem habes, et eum qui magno suo periculo causam agat; eo enim rem demittit Epicurus, si*

Verständnis den ‘schwachen’ Begriff für ‘Zustimmung’ zu (*conprobans*), der ‘relativen’ den erst noch verstärkten ‘starken’ (*vehementer adsentior* – vgl. bereits *adsensurum autem non percepto*).

33 Vgl. H. J. Mette, *Weitere Akademiker heute: Von Lakydes bis zu Kleitomachos*, Lustrum 27 (1985) 73ff.; Long/Sedley, a.O. (oben Anm. 25) bieten den Text als Nr. 69 D und E.

34 *Luc. 80 itaque Timagoras Epicureus negat sibi umquam cum oculum torsisset duas ex lucerna flammulas esse visas. ... 81 videsne navem illam? stare nobis videtur; at iis qui in nave sunt moveri haec villa.* Vgl. *De div. 2, 120 nam et naganitibus moveri videntur ea quae stant, et quodam obtutu oculorum duo pro uno lucernae lumina.* Vgl. Mus. Helv. 49 (1992) 43 Anm. 11.

unus sensus semel in vita mentitus sit, nulli umquam esse credendum. hoc est verum esse, confidere suis testibus et †importata insistere. Hält man sich an die überlieferte Lesart *maneant*, so kann die damit eingeleitete Aussage eigentlich nur als Antwort oder ‘Einrede’ eines stoischen Gegners gedeutet werden³⁵; und wer Reitzenstein und Plasberg einmal so weit gefolgt ist, sieht sich fast gezwungen, mit ihnen auch Epikurs Namen einzufügen. Denn dass die angerufene Autorität in der Tat mit Namen genannt worden sein muss, legt der Beginn von Ciceros Antwort auf die ‘Einrede’ nahe (*igitur semper auctorem habes*), und da Cicero im folgenden ausdrücklich Epikur angreift (*eo enim rem demittit Epicurus*), dürfte dieser es gewesen sein, den der ‘Einredner’ ins Spiel gebracht hat. Also: der Stoiker scheint seine Sache ausgerechnet unter Berufung auf Epikur rechtfertigen zu wollen. Ein solches Verhalten ist durchaus ungewöhnlich, und dem resultierenden Unbehagen wäre zumindest wohl insofern Rechnung zu tragen, als man aus dem sicher korrupten *lacerat* keine allzu ‘starke’ Formulierung herstellen sollte (wie etwa *laceratur* oder *iaceat*, was beides Madvig erwogen hatte): der aus dem Munde eines Stoikers stammende Verweis auf Epikur kann nicht abschliessend sein, sondern höchstens auf gewisse Schwierigkeiten vorbereiten. In Betracht kommen deswegen allenfalls *haereat* (Reitzenstein), *laborat* (Ernesti), insbesondere *vacillat* oder *claudicat* (Müller)³⁶, die alle in ‘milderer’ Form umschreiben, was sich aus Epikurs Bekenntnis zur ‘Wahrhaftigkeit der Sinne’ für Ciceros Argumentation ergibt.

Schliesslich noch die restlos unverständlichen Worte *importata insistere*. Sie stehen neben und parallel zu *confidere suis testibus* und sollen wohl – nur mit einem andern Bild – das nämliche Verhalten anschaulich machen wie der Vergleich mit den ‘eigenen Zeugen’, denen man vorschnell ‘traut’: wer die Informationen, die ihn über die Sinne erreichen, gleich auf Anhieb für ‘wahr’ nimmt, erfüllt seine Pflicht nicht – d.h. er hält im erforderlichen Prüfungsverfahren an einem Ort inne, wo er eigentlich weiterschreiten müsste, oder vielmehr: er leitet das Prüfungsverfahren schon gar nicht ein. Für ein solches ‘Innehalten’ – wie es der Kontext nahelegt – wäre eben *insistere* das treffende Wort. Cicero charakterisiert damit etwa Chrysipps ήσυχάζειν = *quiescere* (93), womit der Zwang, der vom Fangschluss des *sorites* ausgeht, angeblich durchbrochen werden kann (94): *<in> inlustribus igitur rebus insistis*. Auch hier wird übrigens ein ‘unzeitiges’ *insistere* bemängelt (etwas anders 107). Wo aber – möchte man in der Folge wissen – fände das pflichtvergessene ‘Innehalten’ dessen statt, der blindlings seinen Sinnen vertraut und auf die notwendige Prüfung verzichtet? Die Antwort auf diese Frage muss natürlich in *importata* stecken, und möglicherweise hilft uns eben Karneades (bei Sextus Empiri-

35 Reid, a.O. (ihm folgte Rackham, s. oben Anm. 3) änderte *maneant* in *manent*. Dies hat zur Folge, dass Cicero seine ‘Frage’ selbst ‘beantwortet’, und Cicero selbst wäre es auch, der anschliessend etwas verächtlich in der 3. Person von Lucullus als einem Verteidiger der *veraces sensus* spräche.

36 Vgl. den Apparat von Plasbergs ‘editio maior’ (oben Anm. 11).

cus)³⁷, sie zu finden. Karneades nämlich³⁸, erfahren wir (Sext. Emp. Adv. math. 7, 166ff.), habe die φαντασίαι als κριτήριον πρός τε τὴν τοῦ βίου διεξαγωγὴν καὶ πρὸς τὴν τῆς εὐδαιμονίας περίκτησιν in drei Kategorien eingeteilt; jede Kategorie verfüge über ihre eigene Glaubwürdigkeit, und diese sei davon abhängig, ob eine bestimmte Überprüfung stattgefunden habe. In aufsteigender Linie also habe Karneades – je nach dem Grad der Überprüfung und der daraus resultierenden Glaubwürdigkeit – unterschieden (166) τὴν τε πιθανὴν φαντασίαν <καὶ τὴν πιθανὴν ἄμα καὶ ἀπερίσπαστον>³⁹ καὶ τὴν πιθανὴν ἄμα καὶ ἀπερίσπαστον καὶ διεξωδευμένην. Die hohe Zuverlässigkeit der dritten Kategorie beruht offenbar darauf, dass ein διεξοδεύειν oder ein περιοδεύειν (Sext. Emp. 7, 184. 187) stattgefunden hat, oder substantivisch ausgedrückt: dass eine Überprüfung in Form einer διέξοδος (Sext. Emp. 7, 187) vorgenommen worden ist. Wer die dem Menschen erreichbare Sicherheit gewinnen will, muss sich also gleichsam ‘auf den Weg zum Tor hinaus’ machen. Derjenige hingegen, der sich einredet, das von den Sinnen Vermittelte sei im vornherein glaubhaft oder gar wahr, unterlässt den erforderlichen ‘Rundgang’ vor der Stadt – er bleibt gewissermassen ‘unter dem Tor’ stehen, was bei Cicero heißen könnte: *in porta[ta] insistere*. So hatte bereits Janus Gulielmus (1555–1584) emendiert; so emendierte der Verfasser dieser Zeilen, noch ohne von seinem grossen Vorläufer zu wissen. Ob wohl die mitgelieferte Begründung dem Vorschlag im zweiten Anlauf zu einer freundlicheren Aufnahme verhilft?

37 S. oben Anm. 33. Weder Baiters *in re probata* noch Reids *in pravitate* (oder *in perversitate*) werden dem Gedankengang gerecht.

38 S. dazu auch Bett, a.O. (oben Anm. 21) 71ff.

39 Die Ergänzung stammt von Kochalsky und wurde von Mette übernommen (nicht von Long/Sedley). Sie ist sinngemäss zweifellos richtig (vgl. Sext. Emp. 7, 176) und für das Verständnis der folgenden Erörterungen eigentlich unabdingbar. Mutschmann, der massgebliche Herausgeber, hält es freilich für denkbar «Sextum paulo neglegentius locutum esse».